

Positionspapier zum Verbändegespräch der Herbst-Agrarministerkonferenz 2026 in Würzburg

09.09.2026

I. EUDR: Europäische Vereinfachungen müssen im deutschen Vollzug ankommen – Nachbesserungen bei Umsetzung notwendig

Auf EU-Ebene sowie bilateral mit der KOM wurden wichtige Vereinfachungen für die praktische Umsetzung der EUDR erreicht. Diese Erleichterungen dürfen durch das nationale Durchführungsgesetz nicht wieder eingeschränkt werden. Notwendig ist eine rechtssichere und verhältnismäßige nationale Umsetzung. Waldeigentümer und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dürfen nicht mit zusätzlichen nationalen Anforderungen belastet werden. Das EU-IT-System muss Meldungen nach deutschen Regelungen ermöglichen.

EU-Erleichterungen gesetzlich absichern

Die auf EU-Ebene erreichten Vereinfachungen müssen vollständig im EUDR-Durchführungsgesetz verankert werden. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Angabe der Wohn- beziehungsweise Betriebsadresse sowie die Abgabe einer einfachen Sammelerklärung durch anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften für ihre Mitgliedsflächen. Eine bloße Regelung über eine Verwaltungsvorschrift, die wichtige Punkte nicht enthält (z.B. Abgabe einer Erklärung durch den FWZ), schafft nicht die erforderliche Rechtssicherheit.

Keine nationalen Verschärfungen bei Sanktionen und Eingriffsbefugnissen

Das EUDR-Durchführungsgesetz darf nicht über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen. Verschärfte Strafen und unverhältnismäßige Bußgelder sind ebenso abzulehnen wie übermäßige staatliche Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse. Erforderlich ist eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts ohne nationale Übererfüllung.

Nachbesserung vor Bußgeld

Formale Fehler dürfen nicht unmittelbar zu Sanktionen führen. Insbesondere bei erstmaligen Verstößen muss Betroffenen die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden. Sanktionen müssen verhältnismäßig sein und den tatsächlichen Aufwand berücksichtigen.

Forderungen zur Umsetzung der EUDR:

- Alle auf EU-Ebene erreichten Vereinfachungen unmittelbar im Durchführungsgesetz verankern
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse rechtssicher in die vereinfachte Umsetzung einbeziehen
- Keine zusätzlichen nationalen Verschärfungen bei Strafen und Bußgeldern
- Staatliche Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse auf das erforderliche Maß begrenzen
- Bei erstmaligen Formfehlern den Grundsatz „Nachbesserung vor Bußgeld“ anwenden

II. W-VO: Klimaanpassungsfähigen Wald ermöglichen, Waldbewirtschaftung sichern

Die Wälder stehen durch Klimawandel und Standortsdrift erheblich unter Druck. Steigende Temperaturen, Dürre und Extremereignisse erfordern einen aktiven Waldumbau hin zu klimaresilienten Mischbeständen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) und der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP) werden dieser Dynamik bislang nicht gerecht. Historische Lebensraumtypen, die sich über Anfang der 2000er-Jahre festgelegte enge Artenzusammensetzungen definieren, starre Referenzzustände und Verschlechterungsverbote bremsen nicht nur notwendige Anpassungsmaßnahmen aus, sondern bedrohen den Erhalt unserer Wälder. Die Umsetzung muss deshalb Klimaresilienz, aktive Waldbewirtschaftung und den Erhalt aller Ökosystemleistungen zum Maßstab machen.

Klimaresilienz statt historischer Referenzzustände

Ziel müssen stabile und klimaresiliente Waldökosysteme sein. Historische FFH-Lebensraumtypen dürfen angesichts des Klimawandels und der veränderten Standortbedingungen nicht zum Maßstab werden. Stattdessen müssen flexible Waldentwicklungstypen und die unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Wälder berücksichtigt werden. Entscheidend ist, ob sich ein Bestand standortgerecht und zukunftsfähig entwickeln kann.

Vielfalt bei der Baumartenwahl ermöglichen

Wiederbewaldung und Waldumbau erfordern eine breite Auswahl standortgeeigneter Baumarten. Auch Baumarten, die nicht Bestandteil historischer Lebensraumtypen sind, müssen eingesetzt werden können, sofern sie unter künftigen Klimabedingungen geeignet sind. Dies schließt erforderlichenfalls auch fremdländische Baumarten und Assisted Migration ein.

Waldumbau darf nicht als Verschlechterung gelten

Wiederbewaldung, Mischungsanreicherung, Pflege und Durchforstung verändern Struktur und Artenzusammensetzung eines Waldes. Solche Maßnahmen dürfen nicht aufgrund starrer Referenzzustände als Verschlechterung bewertet werden. Das Verschlechterungsverbot darf den klimaangepassten Waldumbau nicht ausbremsen.

Freiwilligkeit und Anreize statt zusätzlicher Auflagen

Zusätzliche Wiederherstellungsleistungen auf bewirtschafteten Waldflächen müssen grundsätzlich auf Freiwilligkeit und finanziellen Anreizen beruhen. Zusätzliche Leistungen der Waldeigentümer sind angemessen zu vergüten. Die W-VO darf nicht zu weiteren Bewirtschaftungshemmnissen führen.

Forderungen zur Umsetzung der W-VO:

- W-VO-Umsetzung aussetzen und NWP neu aufsetzen, bis die fachlichen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen geklärt sind
- Klimaresilienz und dynamische Waldentwicklung statt historischer Idealzustände zum Maßstab machen und eine breite, standortangepasste Baumartenwahl einschließlich Assisted Migration ermöglichen
- Waldumbau, Wiederbewaldung, Pflege und Durchforstung nicht als Verschlechterung bewerten
- Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht
- Erhalt aller wichtigen Waldökosystemleistungen sichern

III. NatInfG: Eigentumsrechte und Bewirtschaftungsspielräume sichern

Die aktuelle Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur (NatInfG) verfolgt grundsätzlich nachvollziehbare Naturschutzziele und wurde gegenüber früheren Entwürfen deutlich entschärft. Landschaftsplanung, Wiederherstellung, Kompensation, Förderung und natürlicher Klimaschutz wirken auf denselben Flächen zusammen. Dadurch können für Waldflächen schrittweise naturschutzfachliche Vorgaben entstehen, die die Bewirtschaftungsmöglichkeiten und den Erhalt aller Ökosystemleistungen einschränken.

Landschaftsplanung darf keine neuen Eingriffe schaffen

Die Streichung des Bundeslandschaftsprogramms, die Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses und der Verzicht auf ein breites Vorkaufsrecht sind wichtige Verbesserungen. Dennoch können Landschaftspläne dazu führen, dass Waldflächen bei späteren Entscheidungen über Förderung, Ausgleichsmaßnahmen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen bevorzugt für Naturschutzzwecke herangezogen werden. Die planerische Darstellung von Waldflächen darf deshalb weder Bewirtschaftungsspielräume einschränken noch die Erwartung begründen, Flächen dauerhaft ausschließlich für Naturschutzzwecke unter Vernachlässigung der anderen wichtigen Waldökosystemleistungen bereitzuhalten.

NatInfG als Umsetzungsbrücke der W-VO

Besonders kritisch ist die Verknüpfung mit der EU-Wiederherstellungsverordnung. Über Landschaftsplanung oder Natürliche Infrastruktur ausgewiesene Zielräume können später für Wiederherstellungsmaßnahmen herangezogen werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass private Waldflächen dadurch schrittweise zusätzlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung unterliegen. Wiederbewaldung, Waldbau, Pflege, Durchforstung und Kalamitätsbewältigung müssen möglich bleiben.

Freiwilligkeit und Eigentümerzustimmung sichern

Naturschutzmaßnahmen auf privaten Waldflächen müssen freiwillig bleiben, die Zustimmung des Eigentümers voraussetzen und angemessen finanziert werden. Zweck, Dauer und mögliche Folgen müssen von Beginn an klar sein. Eigentümer sind frühzeitig einzubeziehen, Datengrundlagen transparent zu machen und fehlerhafte Flächenzuordnungen zu korrigieren. Freiwillige Leistungen dürfen zudem nicht zu zusätzlichen oder mehrfachen Bindungen für den Eigentümer führen.

Forderungen zum NatInfG:

- Keine neue Flächenkulisse in Form der Natürlichen Infrastruktur mit mittelbaren Bewirtschaftungseinschränkungen für private Wälder schaffen
- Landschaftsplanung nicht zur flächenbezogenen Umsetzungsbrücke der W-VO machen
- Eigentümer frühzeitig beteiligen und transparente, korrigierbare Datengrundlagen sicherstellen
- Zusätzliche Naturschutzmaßnahmen nur freiwillig, mit Eigentümerzustimmung und angemessener Finanzierung umsetzen
- Waldeigentümer und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Anbieter von Naturschutz- und Ökosystemleistungen einbinden

Fazit: Keine Verschärfung der W-VO durch das NatInfG

IV. EEG: Eigentum schützen und Vertragsfreiheit erhalten

Waldeigentümer und Landwirte stellen Flächen für Windenergieanlagen bereit und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Der vorgesehene Pachtdeckel greift jedoch unmittelbar in die freie Preisbildung ein und wird neue Hemmnisse für Windenergieprojekte schaffen. Grundstücksentgelte müssen weiterhin zwischen Eigentümern und Projektbetreibern frei ausgehandelt werden können.

Pachtdeckel streichen

Die vorgesehene Begrenzung der Pachterlöse beschneidet die Vertragsfreiheit und wird den unterschiedlichen Belastungen von Grundstücken nicht gerecht. Dauer und Intensität der Flächennutzung, Einschränkungen der Bewirtschaftung sowie Haftungs- und Rückbaurisiken müssen sich angemessen in den Entgelten widerspiegeln.

Keine unverhältnismäßigen Sanktionen

Die bei Überschreitung des Pachtdeckels vorgesehenen Strafzahlungen sind unverhältnismäßig und werden Investitionen zusätzlich erschweren. Eingriffe in die freie Preisbildung dürfen nicht durch weitere finanzielle Sanktionen verstärkt werden.

Bestandsverträge und Vertragsdaten schützen

Bestehende Verträge und Repowering-Projekte müssen vollständig geschützt werden. Ebenso ist die Vertraulichkeit privater Vertrags- und Entgeltdaten uneingeschränkt zu gewährleisten.

Forderungen zur EEG-Novelle:

- Den vorgesehenen Pachtdeckel streichen
- Pachtentgelte weiterhin frei zwischen Eigentümern und Projektbetreibern vereinbaren lassen
- Belastungen, Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Haftungs- und Rückbaurisiken angemessen vergüten
- Unverhältnismäßige Sanktionen bei Überschreitung von Entgeltgrenzen verhindern
- Bestehende Verträge, Repowering-Projekte und sensible Vertragsdaten vollständig schützen

V. Rundholzexport: Exportfähigkeit über 2027 hinaus sichern

Rundholzexporte sind bei hohen Kalamitätsholzmengen ein wichtiges Marktventil. Mit dem Ende der ProFume-Aufbrauchsfrist am 28. Oktober 2027 müssen praxistaugliche, zugelassene und international anerkannte Alternativen bereitstehen. Neben der Heißdampfbehandlung sind auch chemische Verfahren weiterzuentwickeln. Parallel müssen ausreichende Behandlungskapazitäten aufgebaut und ein verbindlicher Bund-Länder-Fahrplan bis zur Exportsaison 2027/2028 vereinbart werden. Eine befristete Investitionsförderung ist zu prüfen.

Forderungen zum Rundholzexport:

- Exportfähigkeit über den 28. Oktober 2027 hinaus sichern
- Chemische und thermische Alternativen zur Praxisreife entwickeln
- Ausreichende Behandlungskapazitäten aufbauen
- Verbindlichen Bund-Länder-Fahrplan bis zur Exportsaison 2027/2028 vereinbaren